

1 GELTUNGSBEREICH

Nachstehende Bedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Verträge, in denen auf diese Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand (AnA) der Creos Services Bezug genommen wird und nach denen die Creos Services gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner zu entsprechenden Leistungen nach Aufwand verpflichtet ist.

2 STUNDENVERRECHNUNGSSÄTZE

- 2.1 Den Stundenverrechnungssätzen liegen der „Vergütungstarifvertrag Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. (AGWE)“ sowie dessen jeweils *gültigen* Vergütungssätze zugrunde.
- 2.2 Die Stundenverrechnungssätze sind der beigefügten **Anlage 1**, die Bestandteil dieser Bedingungen ist, zu entnehmen. Ändern sich die Vergütungssätze des in Ziffer 2.1. genannten Vergütungstarifvertrages, so ändern sich im gleichen Verhältnis die Stundenverrechnungssätze. Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeitszeit), die gleichermaßen für die dem in Ziffer 2.1. genannten Vergütungstarifvertrag unterliegenden Arbeitnehmern auf Grund zwingender gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften zu erbringen sind, werden berücksichtigt und den Vergütungssätzen zugerechnet. Werden die in Ziffer 2.1. genannten tarifvertraglichen Vereinbarungen ersetzt oder geändert, treten die diese ersetzenden oder die geänderten Vereinbarungen an deren Stelle.
- 2.3 Es werden stets diejenigen Stundenverrechnungssätze in Anrechnung gebracht, die bei der Ausführung der Arbeiten gültig sind.
- 2.4 Änderungen der Stundenverrechnungssätze werden durch Neuauflage der **Anlage 1** in Schriftform bekanntgegeben.

3 TARIFLICHE ZUSCHLÄGE

- 3.1 Mehrarbeit sind Arbeitsleistungen, die über die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07:00 bis 15:30 Uhr) hinaus erbracht werden sowie Arbeitsleistungen an dienstplanmäßig freien Tagen.
- 3.2 Nachtarbeit sind die in der Zeit von 21 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages geleisteten Arbeitsstunden.
- 3.3 Arbeit an dienstplanmäßig freien Tagen sind die an diesen Tagen in der Zeit von 6 Uhr und 6 Uhr des folgenden Tages geleisteten Arbeitsstunden.
- 3.4 Sonntags- und/oder Feiertagsarbeit sind die an Sonntagen und/oder an den gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 Uhr und 24 Uhr geleisteten Arbeitsstunden. Feiertagsarbeit sind auch die entsprechenden Arbeitsstunden an Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15.08.) und Allerheiligen (01.11.).

	in % vom Basisstunden- satz
3.5 Die Zuschläge werden wie folgt berechnet:	
3.5.1 Mehrarbeit für die ersten zwei Stunden je Tag	25 %
3.5.2 Mehrarbeit für alle weiteren Stunden je Tag	50 %
3.5.3 Mehrarbeit an dienstplanmäßigen Arbeitstagen, die nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweils gültigen täglichen Arbeitszeit steht	50 %
3.5.4 Mehrarbeit, zu der der Arbeitnehmer aus der Ruhe oder Rufbereitschaft herangezogen wird	50 %
Vorstehende Zuschläge (3.5.1 bis 3.5.4) werden nicht nebeneinander berechnet.	
Rufbereitschaftseinsätze werden mindestens mit drei Stunden je Mitarbeiter in Anrechnung gebracht.	
3.5.5 Für Sonntagsarbeit	50 %
3.5.6 Für Feiertagsarbeit	150 %
3.5.7 Für Arbeit am Heiligen Abend	75 %
von 12 Uhr bis 18 Uhr	150 %
von 18 Uhr bis 24 Uhr	
3.5.8 Für Arbeit am Silvestertag	50 %
von 12 Uhr bis 18 Uhr	100 %
von 18 Uhr bis 24 Uhr	
3.5.9 Für Nachtarbeit	25 %
3.5.10 Bei Zusammentreffen von Sonntags-, Vorfesttags- und Feiertagsarbeit wird nur der jeweils höchste Zuschlag berechnet.	
3.5.11 Bei gelegentlicher Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit um mehr als 2 Stunden, soweit nicht ein höherer Zuschlag für Mehrarbeit oder Nachtarbeit berechnet wird, für die außerhalb der Normalarbeitszeit liegenden Stunden	10 %
3.5.12 Sind mehrere Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5.1. - 3.5.11. erfüllt, so werden die Zuschläge - soweit vorstehend nicht ausdrücklich ausgeschlossen - nebeneinander berechnet, jedoch höchstens mit 200 %. Unberührt hiervon bleibt die Berechnung von Erschwerniszuschlägen gemäß Ziffer 4.	

4 ERSCHWERNISZUSCHLÄGE

Erschwerniszuschläge werden wie folgt berechnet:

- 4.1 Für die Ausführung von Schweißarbeiten, für erschwerte Arbeiten (z.B. im Wasser, Schlamm oder bei Richtarbeiten) in Rohr- und Kabelgräben, für Arbeiten an stark verschmutzten Bauteilen (z. B. Staubfiltern und Gasleitungen unter Berührung von Gasablagerungen) für Arbeiten in Höhen über 5 Meter, soweit keine feste Arbeitsbühne vorhanden ist, sowie für Transportarbeiten nach „Gefahr-
gutverordnung Straße (GGVS)“ und „Internationalem Übereinkommen für die Beförderung gefähr-
licher Güter auf der Straße (ADR)“. 10 %
- 4.2 Für Arbeiten, zu deren Ausführung Atemschutzgeräte getragen werden müssen, für Schweißarbei-
ten an gasgefüllten Leitungen, bei denen der Schweißer im Wasser oder Schlamm liegend schwei-
ßen muss, und für Flugüberwachung von Leitungen mittels Hubschrauber 25 %
- 4.3 Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwernisse werden die Zuschläge nebeneinander, jedoch
höchstens bis zu insgesamt 50 % der Stundenvergütung, berechnet.

5 MATERIAL

Die Berechnung der Materialien erfolgt zu Tagespreisen zuzüglich eines Zuschlages für Lager- und
Verwaltungskosten von: 20 %

6 FREMDLEISTUNGEN

Der Verwaltungszuschlag für die Weiterberechnung von Fremdleistungen und -lieferungen
beträgt: 20 %
Ein solcher Verwaltungszuschlag wird nicht erhoben, wenn die Creos Services Fremdleistungen/
-lieferungen von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 ff AktG bezieht.

7 ÜBERNACHTUNGS- UND REISEKOSTEN

- 7.1 Übernachtungskosten werden nach Aufwand abgerechnet.
- 7.2 Bahn- und Flugreisen werden nach Aufwand abgerechnet.
- 7.3 Reisekosten mit dem PKW werden nach **Anlage 2** abgerechnet.

8 FAHRZEUGE-, BAUMASCHINEN- UND TURBINENRADGASZÄHLERGESTELLUNG

- 8.1 Die Vergütung für die Gestellung von Fahrzeugen, Baumaschinen und Turbinenradgaszählern erfolgt zu den in der
Anlage 2 genannten Kostensätzen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind.
- 8.2 Der An- und Abtransport der Sonderfahrzeuge und Baumaschinen wird gesondert berechnet.
- 8.3 Für die Vorhaltung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen wird pro Tag der zweifache Stundensatz gemäß der
Anlage 2 berechnet.

9 UMSATZSTEUER

Auf die in diesen Bedingungen sowie in den **Anlagen 1 und 2** genannten Verrechnungs- bzw. Vergütungssätze kommt
zusätzlich die jeweils gültige Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe in Anrechnung.

Anlage 1: Stundenverrechnungssätze für Arbeits-, Warte- und Wegestunden:

Verrechnungs- gruppe	Berufsbezeichnung	Basis-Stundensatz €
S	Experte, DVGW-Sachverständiger, Leitender Ingenieur	160,00
I	Ingenieur, Fachberater	126,00
T	Techniker, Meister	79,00
V	Vorarbeiter, Elektromonteur, Mess- und Regelmonteur, Schweißer, GGVS-Fahrer	72,00
F	Facharbeiter, Handwerker	64,00

Anlage 2: Verrechnungssätze für Fahrzeuge, Baumaschinen, Gaszähler, Messgeräte und Sonderanlagen:

Pos.	Fahrzeuge - kilometerabhängig	€/km
01	PKW	0,80
02	Geländewagen	1,05
03	Transporter / Werkstattwagen	1,08
04	LKW (mit Kran)	2,30
05	Unimog	2,50
06	Anhänger	0,25

Pos.	Baumaschinen / Messgeräte	€/h
18	Ersatzstromaggregat klein	28,00
19	Kompressor bis 10 cbm/min	32,00
20	Kompressor bis 20 cbm/min	65,00
21	Anbohrgerät	40,00
22	Rohrsäge normal	37,00
23	Rohrsäge auf Gliederkette	62,00
24	Einsatz Messgeräte	13,30
25	Schieberdrehmaschine	12,00

Pos.	Fahrzeuge - zeitabhängig	€/h
07	Anhänger	1,20
08	Werkstattwagen	25,00
09	LKW (mit Kran)	58,00
10	Unimog mit Kran	93,00

Pos.	Baumaschinen / Messgeräte	€/Woche
26	DN 80, G 100/160	22,30
27	DN 100, G 250	25,20
28	DN 150, G 400/650	41,70
29	DN 200, G 1000/1600	66,90
30	DN 250, G 1600/2500	82,30

Pos.	Sonderfahrzeuge und -anlagen	€/Tag
11	Filteranlage mit Ausblaseschalldämpfer (ohne Personal, LKW und Entsorgung)	1.450,00
12	Flaschenbündel 700 m ³ (Vn) inkl. GDRA (ohne Personal, LKW und Gas)	1.650,00
13	Doppelschienige, mobile, zweistufige Gasdruckregel- und Messanlage, inkl. Odorierung (ohne Transport, Montage und Inbetriebnahme)	230,00
14	Einschienige, mobile, einstufige Gasdruckregelanlage (ohne Transport, Montage und Inbetriebnahme)	44,00
15	Mobile Anlage inkl. Odorierung, 1000 m ³ /h (Vb)	400,00
16	Mobile Erdgasvorwärmung - Heizung	300,00

Pos.	Sonderanlagen	€/m
31	Mobile Überbrückungsleitung (Überschleusungssystem)	30,00

Pos.	Allgemein	€/h
17	Werkzeugpauschale	12,00